

Werner Veith

## 2. GEMEINWOHL

### Leitfragen

- Welche unterschiedlichen Aspekte sind für die Bestimmung des Gemeinwohls grundlegend und welche systematischen Konsequenzen ergeben sich daraus?
- Worin bestehen die Unterschiede und die Gemeinsamkeiten in den Konzeptionen des Gemeinwohls bei Platon, Aristoteles und Thomas von Aquin?
- Welche gesellschaftlichen Problemfelder werden in der Sozialverkündigung der Kirche in Bezug auf das Gemeinwohl thematisiert?
- Wie lassen sich Vorstellungen über das Gemeinwohl unter den Bedingungen einer pluralen Gesellschaft entwickeln und im modernen Verfassungsstaat umsetzen?

Im Rahmen der sozialetischen Theoriebildung nimmt das Gemeinwohl (lat. *bonum commune*) eine zentrale Stellung ein, weil damit das Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft bzw. Gesellschaft begrifflich wie konzeptionell erfasst wird. Die Bestimmung des Gemeinwohls erfolgt dabei als eine Explikation der Personalität und gründet in den sich bedingenden Dimensionen von Bei-sich-Sein und Mit-Sein, also in der Individualität und Sozialität des Menschen. Die vielfältigen Auffassungen über das Gemeinwohl und die entsprechenden sozialphilosophischen Begründungen lassen dabei Unterschiede erkennen, welche insbesondere die soziale Existenz des Menschen, d. h. seine gesellschaftliche Einbindung und strukturethische Verantwortung, betreffen.

In einer ersten Bedeutung bezeichnet das Gemeinwohl einen allgemeinen Zweck, der sich in einem sozialen Gefüge in der Form von *gemeinsamen* Werten und Zielen konkretisiert. Diese Werte und Ziele sind nicht allein seitens des Individuums zu erreichen, sie können vielmehr – gleichsam als Ausdruck der sozialen Verfasstheit menschlicher Existenz – nur in Gemeinschaft verwirklicht werden. Jenseits divergierender Individualinteressen steht diese *materiale* Dimension des Gemeinwohls für einen Kernbestand sozialer Leitvorstellungen, der in gesellschaftlichen Teilbereichen wie Politik, Wirtschaft,

Wissenschaft oder Medien einen hohen Grad an Verbindlichkeit besitzt. Demgegenüber bezeichnet das Gemeinwohl in seiner zweiten Bedeutung die sozialen Bedingungen und strukturellen Voraussetzungen, die in einer gesellschaftlichen Ordnung die personale Entfaltung des Menschen erst ermöglichen. Es bezieht sich dabei auf die Grundstruktur der Gesellschaft, die in Normen und Institutionen zur Verwirklichung der *unterschiedlichen* Werte, Ziele und Lebenspläne der Gesellschaftsmitglieder erforderlich sind. Diese eher *instrumentale* bzw. *formale* Dimension des Gemeinwohls rückt die Person in den Mittelpunkt gesellschaftlicher Strukturen und unterstreicht damit die grundsätzlichen Dienstfunktionen dieser Strukturen für den Menschen.

Ergänzend dazu ergeben sich weitere Bedeutungen des Gemeinwohls aus den Bedingungen seiner Erkenntnis sowie den damit verbundenen Begründungsstrukturen: Nach R.-O. Schultze gehen (1.) *normativ-apriorische* Konzeptionen „von der Existenz eines vorab definierten, objektiven allgemeinen Wohls aus ..., das nicht an die empirisch zu ermittelnde Zustimmung der Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftsmitglieder gebunden ist“<sup>166</sup>, wobei sich diese jedoch dem allgemeinen Wohl unterordnen müssen. Dagegen fassen (2.) *aposteriorische* Konzeptionen das Gemeinwohl eher dynamisch-historisch auf, richten es am Interesse der Einzelnen aus und entwerfen es als ein empirisch erkennbares bzw. begründbares Wohl aller.

Im Folgenden ist zu unterscheiden, ob Gemeinwohl (1.) als eine regulative und apriorische Idee oder aber (2.) als ein empirisch feststellbares Element gesellschaftlicher Strukturen aufgefasst wird. Beide Dimensionen konstituieren das Verhältnis von Individuum und Gemeinschaft und zielen somit auf die Verfasstheit der sozialen Ordnung. Zudem deckt sich der skizzierte Gegenstandsbereich des Gemeinwohls in Teilen mit dem der Gerechtigkeit, weshalb oftmals eine Bestimmung des Gemeinwohls nur im Rekurs auf die zugrunde liegende Gerechtigkeitskonzeption erfolgt.

In der politischen Philosophie der Antike entwickeln Platon und Aristoteles Konzeptionen des Gemeinwohls, die das Glück der Regierenden und der Regierten in den Mittelpunkt stellen. Das Gemeinwohl stellt dabei die Funktion und das Ziel der politischen Gemeinschaft dar, in ihm verwirklichen sich die Bedürfnisse, die Interessen und das Glück aller Bürger durch ein tugendhaftes und gerechtes Leben.

Platon (427/28–347 v. Chr.) ordnet in seiner Schrift *Politeia* (Der Staat) das Gemeinwohl in den apriorischen Entwurf einer idealen politischen Gemeinschaft ein und verknüpft das Wohl der Menschen mit der Beschaffenheit des

<sup>166</sup> Schultze, R.-O., Gemeinwohl, in: ders./Nohlen, D. (Hg.), Politische Theorien. Lexikon der Politik I, hg. D. Nohlen, München 1995, 137–144, hier: 137.

Staates mittels der Gerechtigkeit. Dies ist möglich, da Gerechtigkeit nicht nur als eine Tugend des einzelnen Menschen, sondern auch als normativer Maßstab der Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft von Bedeutung ist. Des Weiteren ist der Zusammenhang von Gemeinwohl und Gerechtigkeit getragen von der anthropologischen Annahme, dass sich der Mensch am besten in der wohl geordneten bzw. gerechten Gemeinschaft verwirklichen kann. Aufgrund der weitgehenden Ähnlichkeit zwischen *Polis* und Bürger – so entsprechen etwa die verschiedenen Stände im Staat den einzelnen Seelenvermögen des Menschen (vgl. 368d–369a) – ist die platonische Staatsphilosophie auf Einheit ausgerichtet: „Der einzelne Mensch ist Organ eines umfassenden Ganzen; er hat eine Funktion für das Ganze, und er ist für sein Überleben, seine sittliche Selbstverwirklichung und sein Glück auf das Ganze angewiesen.“<sup>167</sup> Angesichts dieser engen Bindung zwischen *Polis* und Bürger wird deutlich, dass bei Platon die Gemeinschaft nicht nur eine äußere Ordnung, sondern letztlich auch die Seelenverfassung des Menschen zu gestalten sucht (vgl. 434d–445e).<sup>168</sup>

Das Gemeinwohl orientiert sich am Ideal der Gerechtigkeit, das in der Ordnung der Gemeinschaft zum Nutzen und Glück der Regierenden und Regierten umzusetzen ist. Das Gemeinwohl verpflichtet insbesondere die Regierenden, den eigenen privaten Vorteil zurückzustellen, die unterschiedlichen Partikularinteressen der Gemeinschaftsmitglieder zurückzudrängen und beides dem glücklichen Leben aller Bürger unterzuordnen. Dies ist nach Platon nur durch Philosophenkönige möglich, da allein sie befähigt sind, das nicht-empirische Ideal der politischen Gemeinschaft mittels philosophischer Reflexion zu erfassen und die politische Herrschaft tugendhaft, vernunftgemäß und somit gemeinwohlorientiert auszuüben. Aufgrund dieser Befähigung zur Erkenntnis und der daraus abgeleiteten Urteilskompetenz weisen die Philosophenkönige dem einzelnen Menschen dasjenige zu, was ihm aufgrund seiner naturalen Ausstattung zukommt (vgl. 433b). Sie legen als „paternalistische Platzanweiser“ jenen Ort in der Gemeinschaft fest, an den der Einzelne aufgrund seiner Begabung, Fähigkeit und Ausbildung gestellt wird.<sup>169</sup> Demnach ist die Konzeption des Gemeinwohls bei Platon als eine Verwirklichung der vollkommenen Gerechtigkeit sowohl Norm als auch Regulativ, da es durch die Ausrichtung am Wohl aller bzw. durch die Zurückstellung eigener Interessen die politische Herrschaft zugleich legitimiert und begrenzt. Es fungiert als Voraussetzung und Ziel eines idealen Gemeinschaftszustandes und

167 Ricken, F., *Philosophie der Antike*, Stuttgart u. a. 32000, 125.

168 Vgl. Kersting, W., *Platons „Staat“*, Darmstadt 1999, 76–78.

169 Vgl. Kersting, *Platons „Staat“* 159.

bringt das Streben der politischen Gemeinschaft nach diesem apriorischen Ideal zum Ausdruck.

Aristoteles (384–322 v. Chr.) wendet sich in seiner *Politeia* (Politik) dem Ursprung und Ziel der politischen Gemeinschaft zu und fragt nach der besten Verfassung: Der Mensch ist gemäß seiner natürlichen Anlagen auf die Bildung einer Gemeinschaft angelegt (*zoon politikon*), weshalb auch die Polis zu seiner „Natur“ gehört (vgl. P III 1278b 19). Die *Polis* wiederum wird als eine Gemeinschaft definiert, die alle anderen einzelnen Gemeinschaften umfasst. Wie jede Gemeinschaft existiert sie, damit ein spezifisches Gut erreicht werden kann. Das Gut der *Polis* beinhaltet alle Güter der einzelnen Gemeinschaften und ist als solches nicht nur das umfassende, sondern auch das bedeutendste Gut (vgl. P I 1 1252a 1–5). Das Ziel oder das intendierte Gut der *Polis* ist es, durch die Erfüllung der Natur zur Vervollkommnung des Menschen beizutragen, und zwar indem durch eine gerechte politische Ordnung ein tugendhaftes und glückliches Leben ermöglicht wird (vgl. P I 1253a 30–33). Diesen Zusammenhang von politischem Gut, dem Gerechten und dem Gemeinwohl stellt Aristoteles wie folgt her: „In allen Wissenschaften und Fachkenntnissen ist das Ziel ein Gut; das größte Gut und im höchsten Maß (ein Gut) stellt aber das Ziel dar, das sich die Staatskunst setzt: Das Gut der Staatskunst ist das Recht, und dieses ist wiederum der Nutzen für die Allgemeinheit.“ (P III 1282b 14–18) Das oberste Ziel der Gemeinschaft ist somit das Gemeinwohl, in welchem sich die Gerechtigkeit verwirklicht und in welchem die menschliche Natur vollendet wird. Mit Blick auf eine konkrete Verfassung oder Regierungsform ergibt sich daraus, dass die beste politische Ordnung daran zu erkennen ist, inwieweit sie das politische Gute – das Gemeinwohl – gewährleistet. Die Regierenden, die aufgrund ihrer Tugenden die Träger des Gemeinwohls sind, bedürfen zu dessen Umsetzung der sorgfältig und gut konzipierten Gesetze, welche letztlich die Gemeinwohlorientierung der politischen Ordnung gewährleisten (vgl. P III 1279a 17–21).

Aristoteles übernimmt von Platon die grundsätzliche Überzeugung, dass das Gemeinwohl durch eine gerechte politische Gemeinschaft bestimmt ist. Seine Konzeption unterscheidet sich jedoch von der Platons aufgrund maßgeblicher Differenzen in der Methode und Systematik: (1.) Anders als sein Lehrer Platon geht Aristoteles nicht von einem apriorischen Ideal der Polis aus, sondern wendet sich entsprechend seines eher realistischen Ansatzes der empirisch vorfindbaren politischen Ordnung zu. Diese ist hinsichtlich ihrer zugrunde liegenden Prinzipien bzw. Ziele zu analysieren und dahingehend zu überprüfen, ob und inwieweit die Gerechtigkeit bereits realisiert ist. (2.) Sowohl in der platonischen als auch in der aristotelischen Staatsphilosophie ist das Ziel der politischen Gemeinschaft die Befriedigung der menschlichen

Bedürfnisse (vgl. Platon, *Der Staat*, 369b, c; Aristoteles, P I 1 1252a 1–5). Erfüllen einzelne Gemeinschaften wie die Familie oder das Dorf innerhalb der *Polis* ihre spezifischen Funktionen nur unzureichend, dann sind diese, nach Platon defizitären, Gemeinschaften – um der Einheit der *Polis* willen – zu überwinden. Aristoteles hingegen findet – unabhängig von der gesamten *Polis* – auch in den einzelnen funktionalen Gemeinschaften die Gerechtigkeit zumindest in Ansätzen schon verwirklicht, sodass seine Bewertung dieser empirisch vorfindbaren und zugleich vielfältigen Gemeinschaften insgesamt positiver ausfällt (vgl. P II 1261a 15–23).<sup>170</sup>

Trotz dieser Unterschiede zwischen Platon und Aristoteles lassen sich jedoch auch einander entsprechende Grundzüge des Gemeinwohlbegriffs festhalten: (1.) Die politische Gemeinschaft dient dazu, ein gemeinsames Gut zu realisieren, indem durch eine gerechte staatliche Ordnung sowie mittels der Gesetze ein tugendhaftes Leben der Bürger ermöglicht wird. (2.) Das Gemeinwohl zielt auf die gesamte politische Gemeinschaft, weshalb es dem individuellen Nutzen oder Vorteil vorgeordnet ist. Durch die Partizipation der Bürger an Gemeinschaft und Gerechtigkeit werden die einzelnen Interessen im Rahmen des vorgegebenen Staatszwecks berücksichtigt. (3.) Das Gemeinwohl stellt einen normativen Maßstab dar, anhand dessen nicht nur die Gesetze, sondern auch die Verfassungs- und Regierungsformen sowie das politische Handeln der Regierenden zu bewerten ist. – Politische Herrschaft erfährt deshalb durch das Gemeinwohl sowohl Legitimation als auch Limitation.<sup>171</sup>

### **Merksatz**

**Das Gemeinwohl stellt die Funktion und das Ziel der politischen Gemeinschaft dar, in ihm verwirklichen sich die Bedürfnisse, die Interessen und das Glück aller Bürger durch ein tugendhaftes und gerechtes Leben.**

Thomas von Aquin (1224/25–1274) greift im 13. Jahrhundert die Gemeinwohlkonzeption des Aristoteles auf und bindet sie in den geistesgeschichtlichen Kontext des mittelalterlichen *Ordo* ein. Diese Ordnung ist durch das Leitbild einer harmonisch aufgebauten Gemeinschaft geprägt, die sich nicht nur auf Gott als ihren letzten Einheitspunkt bezieht, sondern auch darauf angelegt ist, die sozialen Verhältnisse in der vorgegebenen Weise zu bewahren.

<sup>170</sup> Vgl. Gröschner, R. u. a., *Rechts- und Staatsphilosophie. Ein dogmengeschichtlicher Dialog*, Berlin u. a. 2000, 32–34.

<sup>171</sup> Vgl. Hibst, P., *Utilitas Publica – Gemeiner Nutz – Gemeinwohl. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffes von der Antike bis zum späten Mittelalter*, Frankfurt a. M. u. a. 1991, 142.

Die Konzeption des Gemeinwohls gründet auch bei Thomas in der natürlichen Anlage des Menschen als sozialem Wesen und den daraus resultierenden Verpflichtungen gegenüber der politischen Gemeinschaft. Die Gesetze und die gesetzliche Gerechtigkeit (*iustitia legalis*) haben die Aufgabe, die Ordnung des Staates im Hinblick auf das Gemeinwohl aufzubauen und zu gewährleisten (vgl. Sth I-II q 90 a 3; II-II q 58 a 5,6). Die entsprechende Gesetzes- oder auch Gemeinwohlgerechtigkeit wendet sich dem Verhältnis des Menschen zu seinen Mitmenschen zu und zwar unter der Rücksicht seiner Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. – Diese Gerechtigkeit ist „sofern sie das Gemeinwohl zu ihrem eigentlichen Gegenstand hat ... im Fürsten ‚haupt‘-sächlich und gleichsam führend; in den Untergebenen in zweiter Linie und gleichsam dienend“ (Sth II-II q 58 a 6). Sie verpflichtet den Einzelnen, sich ganz in den Dienst der Gesamtheit zu stellen und für deren Wohl zu sorgen. Auf diese Weise werden nicht nur der Bestand der Gemeinschaft gewährleistet, sondern auch die Voraussetzungen zur Vervollkommnung des einzelnen Menschen geschaffen: Das intendierte Gemeinwohl ist nicht bloß die Summe des Eigenwohls der Einzelnen, sondern aufgrund der allgemeinen Natur des Gemeinwohls ein höheres Gut, das sich wiederum im Wohl des Einzelnen wiederfindet (vgl. ScG I, 41).<sup>172</sup>

Das Gemeinwohl wird aber von Thomas nicht allein welt-immanent in Bezug auf die individuellen Strebungen und das *bonum commune* der politischen Gemeinschaft entwickelt. Da der Aquinate seinem Selbstverständnis nach Theologe war, der auch seinen sozialphilosophischen Ansatz in das Verhältnis von Schöpfer und Schöpfung einordnete, ist seine Gemeinwohllhre durch die Ausrichtung der menschlichen Gemeinschaft auf Gott gekennzeichnet: Aufgrund seiner teleologischen Orientierung strebt der Mensch als ein geistbegabtes Wesen nach dem Glück, das nicht durch ein beliebiges Gut, sondern letztlich durch das höchste Gut (*summum bonum*) vermittelt wird. Nach Thomas ist Gott selbst das *summum bonum* – Gott ist die Ursache und das Ziel der gesamten Schöpfung, er ist der Gesetzgeber der Schöpfungsordnung und letztlich der Inbegriff des Guten, auf den jedes endliche Gut hindeutet (vgl. ScG I, 41; Sth I, q 2 a 1–3; I, q 6 a 2). Das Gemeinwohl erschöpft sich daher nicht weltimmanent als ein Gut der politischen Gemeinschaft, sondern verweist auf die transzendente Vervollkommnung der menschlichen Natur, die sich endgültig aber erst in der ewigen Anschauung Gottes realisiert. Durch die Hinordnung auf das höchste Gut bzw. durch die Ermöglichung eines tugendhaften Lebens ist das *bonum commune* der Gemeinschaft

<sup>172</sup> Vgl. Verpaalen, A. P., Der Begriff des Gemeinwohls bei Thomas von Aquin. Ein Beitrag zum Problem des Personalismus, Heidelberg 1954, 52.

somit eine Voraussetzung für die Teilhabe des Menschen am göttlichen *Ordo* bzw. der göttlichen Glückseligkeit, weshalb dem Gemeinwohl im Verhältnis zum Einzelwohl der Vorrang einzuräumen ist (vgl. Sth II-II, q 47 a 10; q 185 a 2; ScG I, 70). Beide, Gemeinwohl und Einzelwohl, finden in Gott als dem *summum bonum* den transzendenten Kristallisationspunkt, der ihre Zuordnung maßgeblich bestimmt: Das Gemeinwohl ist nicht allein die Summe der Einzelinteressen, es impliziert diese allerdings, da es durch die Hinordnung auf Gott auf die Vollendung der Tugend- und Vernunftnatur des Menschen angelegt ist.<sup>173</sup> Dieser Zusammenhang von Gemeinwohl, Einzelinteressen und Gott als dem *summum bonum* begründet nach Thomas von Aquin letztlich die ethische Dignität des Gemeinwohls.

### **Merksatz**

Das Gemeinwohl erschöpft sich nicht weltimmanent als ein Gut der politischen Gemeinschaft, sondern verweist auf die transzendente Vervollkommnung der menschlichen Natur, die sich endgültig aber erst in der ewigen Anschauung Gottes realisiert.

Die Gemeinwohllhre des Thomas von Aquin ist für die christliche Soziallehre seit ihren Anfängen im 19. Jahrhundert von grundlegender Bedeutung. Die unterschiedlichen Interpretationen gründen dabei nicht allein in einer Auseinandersetzung über die adäquate Thomas-Auslegung, sondern bilden vielmehr die im 20. Jahrhundert andauernde Kontroverse über eine Theorie der Gesellschaft, das Menschenbild und das Verhältnis des Individuums zur Gesellschaft unter den Bedingungen der *Moderne* ab.

Die in der Tradition des Solidarismus stehenden Jesuiten Heinrich Pesch (1854–1926), Gustav Gundlach (1892–1963) und Oswald von Nell-Breuning (1890–1991) begründen das Gemeinwohl ebenfalls in der Individualität und Sozialität des Menschen:<sup>174</sup> Wert und Würde des Menschen sind untrennbar mit der einzelnen Person verbunden. Der Wert der Gesellschaft hingegen besteht in den Werten, „die nicht in den Einzelmenschen als solchen, sondern nur zwischen ihnen in ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Verbundenheit ... denk- und seinsmöglich sind“<sup>175</sup>. Entsprechend ist für Nell-Breuning Gesellschaft „die dauernde und wirksame Verbundenheit von Menschen in der

173 Vgl. Hibst, *Utilitas Publica – Gemeiner Nutz – Gemeinwohl* 187.

174 Vgl. Pesch, H., *Lehrbuch der Nationalökonomie. Grundlegung 1*, Freiburg i. Br. <sup>2</sup>1914; Gundlach, G., *Gemeinwohl*, in: *Staatslexikon 3*, hg. Görres-Gesellschaft, Freiburg i. Br. <sup>6</sup>1959, 737–740.

175 Nell-Breuning, O. von, *Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre*, München <sup>2</sup>1985, 40.

Verwirklichung eines gemeinsamen Zieles oder Wertes<sup>176</sup>. Die Konzeption des Gemeinwohls ist damit durch eine gesellschaftstheoretische Systematik geprägt, wonach Gesellschaft ausgehend von der einzelnen Person durch solidarisches Handeln von Menschen konstituiert wird. Bei der deutschen Übersetzung des *bonum commune* wird unterschieden zwischen (1.) einem inhaltlich ausgerichteten Gemeingut und (2.) einem eher organisatorisch-institutionell verfassten Gemeinwohl. Das *bonum commune* als Ziel und Wert sozialer Gefüge stellt (1.) ein gemeinsames Gut (Gemeingut) dar, das von allen Gliedern positiv angenommen und um seiner selbst willen, d. h. als *Selbstwert* erstrebt wird. Ein solches Gemeingut kann entweder speziell auf einzelne, untergeordnete Gemeinschaften begrenzt sein, oder es kann für die Gesellschaft insgesamt „alles sein, was überhaupt kultureller Gemeinschaftswert sein kann“ und was „den Menschen als solchen ... bereichern oder vervollkommen kann“<sup>177</sup>. Ethische Dignität erlangt das Gemeingut durch seine Verwirklichung im Menschen, d. h. näherhin durch seinen Beitrag zur Entfaltung und Erfüllung des Menschen als Person. Spezifisch für das Gemeingut sind aber nicht die Werte und Ziele, die im einzelnen Menschen verwirklicht werden, sondern jene Werte und Ziele, die die Menschen nur in ihrer Verbundenheit erreichen und an denen sie nur in Gesellschaft teilhaben. Im Unterschied zu dieser inhaltlichen Dimension zielt das Gemeinwohl als ein organisatorischer Wert (2.) auf die funktionale Ausgestaltung der Gesellschaft und ihrer Institutionen. Im Zentrum steht das Schaffen struktureller Voraussetzungen, die den Einzelnen befähigen, den personalen Selbstentwurf und die eigene Vervollkommnung zu erreichen: „Gemeinwohl ist der Inbegriff alles dessen, was an Voraussetzungen, Vorbedingungen oder Veranstaltungen in einem Gemeinwesen verwirklicht sein muss, damit die Einzelnen durch Regen ihrer eigenen Kräfte ihr individuelles und gesellschaftliches Wohl (ihre Teilhabe am Gemeingut) zu erringen vermögen.“<sup>178</sup> Das Gemeinwohl ist also ein gesellschaftlicher Wert, der die stete Verbesserung sozialer Strukturen verlangt, um unter den Bedingungen wandelbarer Normen, Institutionen und sozialer Systeme die Personalität des Menschen in der Gesellschaft zu fördern. Nell-Breuning unterstreicht mit dieser Konzeption den *Dienstwert* des Gemeinwohls für den einzelnen Menschen und wendet sich damit außerdem gegen Auffassungen, in deren Mittelpunkt das Gemeinwohl bloß als eine Summe von Einzelinteressen, als „das Glück der größten Zahl“ oder auch als inhaltlich eindeutig bestimmbare Güter steht.

176 Nell-Breuning, O. von: Gemeingut, Gemeinwohl, in: ders./Sacher, H. (Hg.), Wörterbuch der Politik I, Freiburg i. Br. 1954, 51–58, hier: 51.

177 Nell-Breuning, Gemeingut, Gemeinwohl 53.

178 Nell-Breuning, Gemeingut, Gemeinwohl 55.

In Auseinandersetzung mit den Solidaristen betonen u. a. die Dominikaner Eberhard Welty (1902–1965) und Arthur-Friedolin Utz (1908–2001) als Vertreter einer naturrechtlich-metaphysischen Tradition die Ein- und Hinordnung des einzelnen Menschen in die Gemeinschaft.<sup>179</sup> Die „Selbstzwecklichkeit der Gemeinschaft“<sup>180</sup> darf nicht wie im Solidarismus zurückgedrängt bzw. ihre Bedeutung nicht auf eine bloße Nutzenfunktion für den Menschen reduziert werden. Vielmehr ist Gemeinschaft bzw. Gesellschaft eine „Beziehungseinheit vieler Menschen im Hinblick auf ein allen Gliedern sittlich aufgetragenes Gemeinwohl“<sup>181</sup>. Das Verhältnis von Einzelwohl und Gemeinwohl ist ein Verhältnis wie ein Teil im Ganzen, so dass sich das Einzelwohl im Gemeinwohl vollendet. Entsprechend definiert Utz das Gemeinwohl in diesem Verhältnis als „jenes Wohl, das den Einzelinteressen vorgeordnet ist, sie also vor der willentlichen Äußerung normiert“<sup>182</sup>. Grund für diese Zuordnung von Einzel- und Gemeinwohl ist auch hier die menschliche Sozialnatur, die allerdings in der Weise interpretiert wird, dass ein individuelles Wohlergehen nur in einem sozialen Gefüge und ausgehend von einer gesellschaftlichen Gesamtordnung zu erlangen ist. Dementsprechend ist das Gemeinwohl „das personale Wohl von Einzelmenschen, sofern es nur mit gemeinsam angewandten Mitteln erstrebt werden kann“<sup>183</sup>. Als oberste Norm des Gemeinwohls fungiert die Natur des Menschen, anhand derer zu prüfen ist, ob bestimmte Vorhaben Gegenstand des Gemeinwohls sein können oder nicht. Für die jeweilige konkrete Situation sind dazu die Zielwerte der menschlichen Natur zu formulieren, ohne dass deren Wesensgehalt verändert werden darf.<sup>184</sup>

Während also Nell-Breuning insbesondere den Dienstwert und die institutionell-organisatorische Seite des Gemeinwohls ausarbeitet, betont Utz dessen Selbstwert und die naturrechtlich-metaphysische Verankerung. Beiden Autoren ist gemeinsam, dass sie prinzipiell den komplementären Charakter von Selbst- und Dienstwert des Gemeinwohls anerkennen. Die erkenntnistheoretischen, systematischen und nicht zuletzt politischen Differenzen die-

179 Vgl. Welty, E., *Herders Sozialkatechismus. Grundfragen und Grundkräfte des sozialen Lebens 1*, Freiburg i. Br. <sup>2</sup>1952, 54–93; Utz, A.-F., *Sozialethik. 1. Teil: Die Prinzipien der Gesellschaftslehre*, Heidelberg–Löwen 1958, 127–185; ders., *Ethik des Gemeinwohls. Gesammelte Aufsätze 1983–1997*, Paderborn u. a. 1998.

180 Welty, E., *Gemeinschaft und Einzelmensch. Eine sozialmetaphysische Untersuchung*. Bearbeitet nach den Grundsätzen des Heiligen Thomas von Aquin, Salzburg–Leipzig–Köln 1935, 379.

181 Utz, *Sozialethik* 44.

182 Utz, A.-F., *Die verschiedenen Gemeinwohltheorien*, in: ders., *Ethik des Gemeinwohls* 166–170, hier: 166.

183 Utz, *Sozialethik* 136 (Hervorh. i. Orig.).

184 Vgl. Utz, *Die verschiedenen Gemeinwohltheorien* 168 f.

ser Ansätze verdichten sich jedoch im unterschiedlich ausgerichteten Verhältnis von Person, Gesellschaft und Gemeinwohl: Zur Verwirklichung individueller und gemeinsamer Ziele konstituiert sich die Gesellschaft in Strukturen sozialer Kooperation (Nell-Breuning), *oder* die Gesellschaftsglieder entfalten zur Verwirklichung eines vorgeordneten und sittlich-aufgetragenen Gemeinwohls ihr eigenes Wohl als Teil des Gesamtwohls (Utz).

### **Merksatz**

**Das Gemeinwohl ist ein organisatorischer Wert, der die stete Verbesserung sozialer Strukturen verlangt, um unter den Bedingungen wandelbarer Normen, Institutionen und sozialer Systeme die Personalität des Menschen in der Gesellschaft zu fördern (Nell-Breuning).**

**Das Gemeinwohl ist ein Selbstwert, der den Einzelinteressen des Menschen vorgeordnet ist und der als Auslegung der menschlichen Natur in einer gesellschaftlichen Gesamtordnung angestrebt wird (Utz).**

Von ihren ersten Stellungnahmen an stellt die Sozialverkündigung der Kirche die Förderung des Gemeinwohls in den Mittelpunkt vieler gesamt- und teilkirchlicher Dokumente. Die Fragen nach einer gerechten Ordnung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft werden dabei vor dem Hintergrund jeweils aktueller Problemlagen erörtert und zum Gemeinwohl in Beziehung gesetzt: In der Enzyklika *Rerum novarum* (1891) betont Papst Leo XIII. vor dem Hintergrund der sozialen Frage, dass es die Aufgabe des Staates ist, für eine entsprechende Gesetzgebung und Verwaltung zu sorgen, um die Lage der Gemeinschaft und des Einzelnen zu verbessern: „denn nichts geht den Staat seinem Wesen näher an als die Pflicht, das Gemeinwohl zu fördern“ (RN 26). Angesichts der Weltwirtschaftskrise und der drängenden Missstände in Kapitalismus und Kommunismus wendet sich Papst Pius XI. in der Enzyklika *Quadragesimo anno* (1931) den Eigentumsverhältnissen und der sozialen Verantwortung des Eigentums zu: Da die Güter- und Eigentumsverteilung „aufs schwerste gestört ist“ (QA 58), soll die Teilhabe an ökonomischen und sozialen Entwicklungen allen gesellschaftlichen Gruppen ermöglicht werden. „Dieser Forderung der Gemeinwohlgerechtigkeit läuft es zuwider, wenn eine Klasse der anderen jeden Anteil abspricht.“ (QA 57) Die Konzeptionen staatlichen Gemeinwohls erweitert Papst Johannes XXIII. in der Enzyklika *Mater et magistra* (1961) um eine globale Dimension, insofern erstmals in einer Sozialenzyklika die Belange der Entwicklungsländer Berücksichtigung finden. Das Gemeinwohl wird hier als der „Inbegriff jener gesellschaftlichen Voraussetzungen, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermög-

lichen oder erleichtern“ (MM 65), aufgefasst. Im Kontext der Frage nach dem gerechten Arbeitsentgelt verweist die Enzyklika also nicht nur auf die produktive Leistung der Beschäftigten, die wirtschaftliche Lage der Unternehmen und das volkswirtschaftliche Gemeinwohl, sondern auch auf das welt- bzw. gesamt-menschliche Gemeinwohl (vgl. MM 71/78/79). Dieses gesamt-menschliche Gemeinwohl im Sinne „des Ineinandergreifens einer Vielzahl in ihrer Struktur und in ihrer Größe sehr verschiedenen gearteter Volkswirtschaften“ (MM 71) ist durch einen rechtlich verfassten Wettbewerb bzw. partnerschaftliche Kooperation der verschiedenen Länder neu zu gestalten und nicht zuletzt durch Entwicklungshilfe zu fördern (vgl. MM 80/81). Zwei Jahre später akzentuiert Papst Johannes XXIII. in der Enzyklika *Pacem in terris* (1963) das staatliche Gemeinwohl als „Existenzberechtigung der öffentlichen Gewalt“ (PT 54) und betont seine Hinordnung auf den Menschen als Person. Entsprechend ist der Staat gefordert, die Rechte der Person zu achten und eine Ausübung der Pflichten zu ermöglichen (vgl. PT 53–57/60). Auch in der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils *Gaudium et spes* (1965) wird das Gemeinwohl – ganz im Sinne Nell-Breunings – beschrieben als „die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens“ (GS 26), die der staatlichen sowie weltweiten politischen Gemeinschaft Sinn und Rechtfertigung verleihen und „die den Einzelnen, den Familien und gesellschaftlichen Gruppen ihre eigene Vervollkommnung voller und ungehinderter zu erreichen gestatten“ (GS 74). Es ist die Aufgabe der Christen, sich in der politischen Gemeinschaft für das Gemeinwohl einzusetzen und Sonderinteressen, beispielsweise politischer Parteien, nicht dem Gemeinwohl überzuordnen (vgl. GS 75). In der Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* (1987) verdeutlicht Papst Johannes Paul II. das Verhältnis von Solidarität und Gemeinwohl, indem Solidarität aufgefasst wird als „die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das ‚Gemeinwohl‘ einzusetzen, d. h. für das Wohl aller und eines jeden, weil wir für alle verantwortlich sind“ (SRS 38, Hervorh. i. Orig.). Der solidarische Einsatz für die Rechte der Benachteiligten und Armen ist dabei die vorzügliche Aufgabe der Kirche, die allerdings das „Wohl der Gruppen im Rahmen des Gemeinwohls“ (SRS 39) nicht außer Acht lassen darf. Im gemeinsamen Wort *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit* (1997) greifen der Rat der Evangelischen Kirche und die Deutsche Bischofskonferenz den solidarischen Ausgleich und den Dienst am Gemeinwohl als Auftrag der Kirchen erneut auf. Sie diagnostizieren in der gegenwärtigen Gesellschaft Tendenzen, wonach individueller Eigennutz und partikulare Gruppeninteressen die Entwicklung einer ökologischen, sozialen und global gerechten Wirtschaftsordnung verhindern. So unterlaufen beispielsweise Bestechung, Steuerhinterziehung oder der Missbrauch von Subventionen und Sozialleis-

tungen diejenigen gesellschaftlichen Strukturen, die der Marktwirtschaft ihren gemeinwohlverträglichen Charakter verleihen sollen (vgl. ZSG 2/12/23). Die Absicherung der politischen Beteiligungsrechte und das Schaffen von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sind daher die vorrangigen Aufgaben von Staat und Gesellschaft, um „ein menschenwürdiges, mit der Bevölkerungsmehrheit vergleichbares Leben und eine effektive Mitarbeit am Gemeinwohl“ (ZSG 113) zu ermöglichen. Schließlich betont das gemeinsame Wort, dass nationale Entscheidungen in Verantwortung für die Eine Welt und das Weltgemeinwohl zu treffen sind (vgl. ZSG 237–242).

Die christliche Sozialethik und die Sozialverkündigung der Kirche wenden sich mit dem Konzept des Gemeinwohls dem Verhältnis von Individuum und Gemeinwesen sowie den staatlichen und ökonomischen Ordnungen der (Welt-)Gesellschaft zu. Diese Relationen und Strukturen werden zum Gegenstand der normativen Reflexion, wobei das maßgebliche Kriterium das Wohl des Menschen ist. Die ethische Perspektive des Gemeinwohls erweitert die Forderung nach der Sicherung personaler Würde, insofern individuelle Rechte und Ansprüche, aber auch gesellschaftliche Strukturen hinsichtlich ihrer „Sozialverträglichkeit“ zu überprüfen und zu universalisieren sind. Die materiale Bedeutung des Gemeinwohls umfasst soziale Leitvorstellungen, also die Werte und Ziele, die nur in Gemeinschaft erreicht und verwirklicht werden können. Die formale bzw. instrumentelle Bedeutung des Gemeinwohls erstreckt sich auf die sozialen Bedingungen und strukturellen Voraussetzungen, die zur Verwirklichung jener Werte und Ziele notwendig sind. Diese semantische Ambivalenz des Gemeinwohls lässt sich nicht nur in der christlichen Sozialethik und in der Sozialverkündigung der Kirche aufzeigen, sondern sie bildet auch die Grundlage für die in der Neuzeit relevante Unterscheidung von Fragen des guten Lebens einerseits und Fragen der Gerechtigkeit andererseits.<sup>185</sup> Für die Konstitution des modernen Verfassungsstaats sind nach J. Isensee beide Bedeutungen des Gemeinwohls notwendig: Als „Inbegriff aller legitimen Staatsziele“<sup>186</sup> beschränkt sich das Gemeinwohl nicht allein auf die institutionelle Ordnung, vielmehr stellt es zugleich Idee und Leitbild des „guten Lebens“ für das gesamte Gemeinwesen dar. Entsprechend konkretisiert sich das Gemeinwohl z. B. umfassender in Arbeit und Vollbeschäftigung, Wohlstand und kultureller Entwicklung als in der bloßen grundrechtlichen Gewährleistung von Berufsfreiheit, Eigentum oder Kunstfreiheit. Gemeinwohl als Zieleinheit der öffentlichen Interessen von Staat und Gesell-

<sup>185</sup> Vgl. Anzenbacher, A., *Christliche Sozialethik*, Paderborn u. a. 1998, 201.

<sup>186</sup> Isensee, J., *Gemeinwohl und Staatsaufgaben im Verfassungsstaat*, in: Ders./Kirchhof, P. (Hg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland 3: Das Handeln des Staates, Fünfter Teil: 1. Aufgaben und Mittel*, Heidelberg <sup>2</sup>1996, 3–82, hier: 4.

schaft ist daher nicht allein eine empirische Gegebenheit, es ist stets auch ein normatives Postulat, das einen Beitrag zur Integration der pluralen Gesellschaften leisten kann. Gleichwohl sind für den modernen Staat nicht primär eindeutig bestimmbare Ziele kennzeichnend, sondern mehr noch formale Strukturen und Verfahren, die sich indifferent gegenüber den stets neuen gesellschaftlichen Erfordernissen auslegen. Diese Strukturen sind es auch, die den Staat als Entscheidungs- und Machteinheit befähigen und legitimieren, bestimmte Vorstellungen des Gemeinwohls zu präferieren sowie im Grenzfalle gegen den Widerstand gesellschaftlicher Gruppen durchzusetzen – konkret erfolgt die Verwirklichung des Gemeinwohls somit auf der Grundlage der Rechtsordnung und mittels des Gewaltmonopols des Staates. In dieser Grundstruktur moderner Staatlichkeit lassen sich materiale Gemeinwohlvorstellungen letztlich nur im gesellschaftlichen Diskurs, in demokratischen Verfahren und in der Auslegung bürgerlicher Freiheitsrechte, politischer Mitwirkungsrechte und sozialer Anspruchsrechte gewinnen.

#### **Merksatz**

**Das Gemeinwohl thematisiert das Verhältnis von Individuum und Gemeinwesen sowie die entsprechende staatliche und ökonomische Ordnung der (Welt-)Gesellschaft. Als Ziel der öffentlichen Interessen von Staat und Gesellschaft ist das Gemeinwohl mittels gerechter Strukturen und Verfahren zu bestimmen und anzustreben.**

#### Weiterführende Literatur

Herzog, R., Gemeinwohl, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie 3, hg. J. Ritter, Darmstadt 1974, 248–258.

Isensee, J., Gemeinwohl und Staatsaufgaben im Verfassungsstaat, in: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland 3: Das Handeln des Staates, Fünfter Teil: 1. Aufgaben und Mittel, Heidelberg <sup>2</sup>1996, 3–82.

Münkler, H./Blum, H./Fischer, K. (Hg.), Gemeinwohl und Gemeinsinn. Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Gemeinwohl und Gemeinsinn“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften 1–4, Berlin 2002.

Marianne Heimbach-Steins (Hg.)

# CHRISTLICHE SOZIALETHIK

Ein Lehrbuch

unter Mitwirkung von

Alois Baumgartner

Thomas Bohrmann

Gerhard Drösser

Thomas Hausmanninger

Werner Veith

Band 1

GRUNDLAGEN

Walter Brueggemann  
Lehrstuhl für  
Christliche Soziallehre

Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-7917-1923-8

© 2004 by Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

Umschlaggestaltung: Martin Veicht, Regensburg

Gesamtherstellung: Friedrich Pustet, Regensburg

Printed in Germany 2004

